

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks

Erl. d. MW v. 7. 4. 2009 — 21-32322/1200 — in der geltenden Fassung vom 26.04.2011, Erl. d. MW v. 26.04.2011, Nds. MBI. Nr. 17/2011 S. 310 – 20-32322/1200

— VORIS 77100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Mitteln des Landes Zuwendungen zur Förderung innovativer Entwicklungsvorhaben des Handwerks.

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse sollen für niedersächsische Handwerksunternehmen Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für neue vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben werden.

Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks (im Folgenden: KMU) zu verbessern. Dabei soll sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden. Als KMU gelten Unternehmen entsprechend der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen nach dem Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 —.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens (ABl. EU Nr. L 209 S. 48), sowie in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und hängt beispielsweise vom Vorliegen eines Anreizeffektes und der Erfüllung der Transparenzregelungen ab.

Folgende Verordnungen (EG) finden zudem Anwendung bei einer Finanzierung aus Mitteln des EFRE:

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36, 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 85/2009 des Rates vom 19. 1. 2009 (ABl. EU Nr. L 25 S. 1),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1; 2008 Nr. L 301 S. 40).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB“).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie, der in der Anlage befindlichen Qualitätskriterien und eines gesonderten Scoring-Verfahrens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben, bei denen mithilfe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ein verwertbares neues oder neuartiges vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine verwertbare neuartige Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll sowie durch verbesserte Vermarktungsmöglichkeiten eine Absatzsteigerung erwarten lässt.

Darunter fallen u. a. Entwicklungsarbeiten

- bei der Übernahme von Techniken in einen anderen Produktionsmaßstab,
- zur Anpassung bestehender Erzeugnisse in einem anderen oder neuen Anwendungsbereich,
- zur Anpassung von Fertigungsverfahren, sowie Produkt- und Dienstleistungsdesign.

Die Vorhaben können von Handwerksunternehmen allein, im Verbund von mindestens zwei voneinander unabhängigen Handwerksunternehmen oder mit Beteiligung von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben sollen, durchgeführt werden.

2.2 Entwicklung und Erprobung innovativer technischer und organisatorischer Kooperationsmodelle zur Abwicklung von Aufträgen, die die Kapazitäten eines einzelnen Handwerksunternehmens deutlich übersteigen und deshalb nur von mehreren Unternehmen gemeinsam durchgeführt werden können.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Handwerksunternehmen nach der Handwerksordnung, die der Definition der KMU entsprechen und ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte in Niedersachsen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen hinreichend konkretisiert und realisierbar sein. Sie müssen das für den Zuwendungsempfänger ohne die beantragte Förderung tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten.

4.2 Der unternehmensbezogene Stand der Technik muss nachweislich übertroffen werden. Dabei sollte Priorität auf neue oder neuartige Vorhaben/Produkte gesetzt werden. Ein Vorhaben gilt als neu, wenn sich die zu entwickelnden Produkte,

Produktionsverfahren oder Dienstleistungen noch nicht auf dem deutschen Markt befinden. Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen kann gefördert werden, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung oder erheblichen Erweiterung des bisherigen Entwicklungsergebnisses führt.

4.3 Die Vorhaben müssen einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks und zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

4.4 Die Vorhaben sollen mittelfristig die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Dazu gehört neben dem Konzept für die Projektdurchführung auch ein Konzept für die wirtschaftliche Verwertung der zu entwickelnden Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.

4.5 Die Vorhaben müssen in Niedersachsen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil in Niedersachsen durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Verwertung soll ebenfalls überwiegend in Niedersachsen erfolgen.

4.6 Im Fall der Beteiligung von mehreren Handwerksunternehmen an einem Vorhaben ist aus dem Kreis der beteiligten Partner ein verantwortlicher Projektkoordinator zu bestimmen. Der Projektkoordinator und die übrigen Partner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die unterschriebene Vereinbarung bzw. ein Entwurf dieser Vereinbarung ist Bestandteil des Antrags. Die Bewilligung erfolgt ggf. mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung der Vereinbarung als aufschiebende Bedingung.

4.7 Forschungseinrichtungen können in Form von Aufträgen eingebunden werden. Fremdaufträge an Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 v. H. der Projektausgaben betragen. Auftragnehmer von Fremdaufträgen sollten, soweit möglich, ihren Sitz in Niedersachsen haben.

4.8 Bei der Bewertung der Anträge werden die in der Anlage aufgeführten Qualitätskriterien zugrunde gelegt. Hierbei findet ein gesondertes Scoring-Verfahren Anwendung, das in einem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geregelt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Folgende Ausgaben sind förderfähig i. S. der Richtlinie:

- Personalausgaben;
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- Ausgaben für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Auf Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wird hingewiesen;
- Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
- zusätzliche Ausgaben für Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und einzeln nachgewiesen werden können;
- sonstige Betriebsausgaben (Material, Bedarfsmittel, Reisekosten, etc.), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, beträgt für KMU bis zu 35 v. H, höchstens jedoch 100 000 EUR. Im Übrigen gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Nach den Regelungen der De-minimis-Beihilfen darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission staatliche Beihilfen zusätzlich zu Beihilfen aus genehmigten Programmen bis zu einer Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Sie dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung über De-minimis-Einzelbeihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Aufzeichnungen über die De-minimis-Einzelbeihilfen vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren. Bei Gewährung von Einzelbeihilfen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Auf die Qualitätskriterien

gemäß der Anlage und ein gesondertes Scoring-Verfahren wird hingewiesen.

7.4 Dem Antrag ist die Bewertung einer Innovationsberaterin oder eines Innovationsberaters der zuständigen Handwerkskammer beizufügen.

7.5 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.6 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt unter Vorlage der Originalbelege. Die Auszahlungsintervalle werden im Einzelnen von der Bewilligungsstelle festgelegt. Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 10 v. H. der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

Anlage

Qualitätssicherungssystem für die neue Strukturfondsförderperiode 2007—2013; Merkmale des Qualitätssicherungssystems Innovationsförderung Qualitätskriterien (öffentlich)

1. Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung übersteigt den unternehmensbezogenen Stand der Technik.
2. Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert.
3. Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung.
4. Das Produkt, Produktionsverfahren, die Dienstleistung oder deren Weiterentwicklung ist marktfähig.
5. Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks bei.
6. Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen.
7. Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
8. Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor.
9. Der Ressourceneinsatz ist angemessen.
10. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt.
11. Chancengleichheit ist gewährleistet.

Besonderheiten

Alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein

— durch ein gesondertes Scoring-Verfahren erfolgt die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien auf Basis von Experten- und Erfahrungswissen sowie durch die Innovationsberaterin oder den Innovationsberater des Handwerks —.

Antragsstichtage

Termine erfolgen nach Bedarf.

Bearbeitung

Sofort nach Antragseingang.

Ablehnungen

Qualifizierte Begründung, ggf. mit Angebot der Nachbereitung.

Bewertung der Qualitätskriterien der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks für die neue Strukturfondsförderperiode 2007-2013

Erl. d. MW v. 26.04.2011 – 20-32322/1200 – VORIS 77100 –

Bezug: Erl. v. 07.04.2009 (Nds. MBl. S. 449), geändert durch Erl. v. 26.04.2011 (Nds. MBl. S. 310) – VORIS 77100 –

I. Die Bewertung der Anträge nach Nummer 4.8 i.V. m. der Anlage des Bezugserrlasses erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Scoring-Verfahrens.

1. Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung übersteigt den unternehmensbezogenen Stand der Technik

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 10

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nicht nachweislich oder in Ansätzen gering nachweislich vorhanden
- 1 Punkt: vorhanden (z.B. Weiterentwicklung von Vorhaben/ Produkten/ Dienstleistungen)
- 2 Punkte: in besonderer Weise vorhanden (z.B. neue oder neuartige Vorhaben/ Produkte)

Mindestpunktzahl: 1

2. Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 3

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nein
- 1 Punkt: ja
- 2 Punkte: ja, im besonderen Maße

Mindestpunktzahl: 1

3. Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 5

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nein
- 1 Punkt: wahrscheinlich
- 2 Punkte: 1

Mindestpunktzahl: 1

4. Das Produkt, Produktionsverfahren, die Dienstleistung oder deren Weiterentwicklung ist marktfähig

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 5

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nein
- 1 Punkt: mittelfristig wahrscheinlich
- 2 Punkte: mittelfristig sehr wahrscheinlich

Mindestpunktzahl: 1

5. Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit des niedersächsischen Handwerks bei

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 5

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nein
- 1 Punkt: ja (für das beantragte Handwerksunternehmen oder des gleichen Gewerks)
- 2 Punkte: ja (für das gesamte niedersächsische Handwerk)

Mindestpunktzahl: 1

6. Es werden Arbeitsplätze gesichert und/ oder neu geschaffen

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 3

Erläuterungen:

- 0 Punkte: nein
- 1 Punkt: gesichert
- 2 Punkte: neu geschaffen

Mindestpunktzahl: 1

7. Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 3

Erläuterungen:

- 0 Punkte: kein oder geringes technisches Risiko (allgemeines Unternehmerrisiko)
- 1 Punkt: überschreitet das allgemeine technische Risiko
- 2 Punkte: überschreitet das allgemeine technische Risiko deutlich

Mindestpunktzahl: 1

8. Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 3

Erläuterungen:

- 0 Punkte: kein oder geringes wirtschaftliches Risiko (allgemeines Unternehmerrisiko)
- 1 Punkt: überschreitet das allgemeine wirtschaftliche Risiko
- 2 Punkte: überschreitet das allgemeine wirtschaftliche Risiko deutlich

Mindestpunktzahl: 1

9. Der Ressourceneinsatz ist angemessen

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 3

Erläuterungen:

- 0 Punkte: unangemessen
- 1 Punkt: angemessen

2 Punkte: außerordentlich angemessen
Mindestpunktzahl: 1

10. Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 1

Erläuterungen:

0 Punkte: nicht erkennbar

1 Punkt: findet Berücksichtigung

2 Punkte: findet besondere Berücksichtigung

Mindestpunktzahl: 1

11. Chancengleichheit ist gewährleistet

Bewertung in Punkten: 0 bis 2

Gewichtung: x 1

Erläuterungen:

0 Punkte: nein

1 Punkt: gewährleistet

2 Punkte: außerordentlich gewährleistet

Mindestpunktzahl: 1

II. Alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein, wobei jedes Qualitätskriterium die Mindestpunktzahl 1 erreichen muss.

Die Mindestpunktzahl von 44 muss erreicht sein, um eine Fördermöglichkeit zu erhalten; die Höchstpunktzahl beträgt 88. Die Auswahl der zu fördernden Projekte richtet sich nach der erreichten Gesamtpunktzahl in absteigender Reihenfolge.

Erläuterungen zur Gewichtung:

Gewichtung 10: Grundsätzliches Förderziel der Richtlinie

Gewichtung 5: Kriterien, die gemäß der Intention der Richtlinie ein besonderes Gewicht haben bzw. denen ein besonderes Gewicht zuzumessen ist.

Gewichtung 3: Kriterien, die notwendig sind, damit die Vorhaben gemäß der Richtlinie Erfolg versprechend durchgeführt werden können.

Gewichtung 1: Kriterien, die im Weiteren erfüllt sein müssen.

III. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.